

Neumayer, Walter & Haslinger



*Rechtsanwälte-Partnerschaft
Lawyers Partnership
Balms Group International*

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703
Fax: 0043/1/714 52 47 rechtsanwalt@neumayer-walter.at

MMag.Dr. Johannes Neumayer
Mag. Ulrich Walter
Mag. Dr. Wolfgang Haslinger,LL.M.

Rechtsgutachten zur Versicherung der Tätigkeit von Tippgebern und der damit verbundenen Haftungsprobleme

auftrags der Höher Insurance Services GmbH
A-2486 Pottendorf, Dr.-Kraitschek-Gasse 4

1. Problemkreis:

Viele Vermittler treten nur noch als Tippgeber auf, um vermeintlich ihre Haftung zu reduzieren. Eine Vielzahl von sogenannten Tippgebern sind aber auch jene, die die Anträge des Kunden ausfüllen und naturgemäß mit dem Kunden über das Produkt „sprechen“.

Die Tätigkeit als Tippgeber ist nach einer Vielzahl von Gewerbertlauten, die in der Vergangenheit durchaus sehr kreativ gestaltet worden sind, meistens jene, dass Tippgeber Personen sind, die **gewerblich andere gewerblich befugte Vermittlerpersonen namhaft machen unter Ausschluss der diesen spezifischen Gewerben, wie etwa Vermögensberatung oder Versicherungsvermittlung vorbehaltenen Tätigkeiten.**

Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen
Bankverbindung: Anderkonto IBAN AT69 2011 1200 3555 0003
Honorarkonto IBAN AT96 2011 1200 3555 0002, BIC GIBAATWWXXX
DVR 4017291, R-Code 186144; UID ATU 69891619

Vorbehalten diesen befugten Gewerbetreibenden und **somit nicht durch Tippgeber ausführbar** sind beispielsweise bei der Versicherungsvermittlung gemäß § 137 GewO das **Anbieten, Vorschlagen und Durchführen anderer Vorberatungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen, das Abschließen von Versicherungsverträgen und das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung.**

Die Gewerbeordnung hat darüber hinaus in § 376 Z 18 Abs 8 zusätzlich normiert:

„Diesem Gewerbe ist insbesondere ein auf einen bestimmten Versicherungsbedarf gerichteter oder über die allgemeinen Daten des Kunden hinausgehender Informationsaufnahme beim Kunden, insbesondere die **Einholung der Unterschrift des Kunden auf einem Versicherungsantrag, untersagt.**

Deutlicher geht es daher nicht mehr.

2. Mangelnde Deckung in der Vermögensschadenshaftpflicht

Da die Vermögensschadenshaftpflichtversicherungsverträge **in der Regel einen Deckungsausschluss für gewerblich nicht befugte Tätigkeit beinhalten** und darüber hinaus noch nach § 137b GewO **jeder Versicherungsvermittler bei Beschäftigten, die direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirken, nur Personen einsetzen darf, die die erforderliche Eignung besitzen, insbesondere im Sinne des Befähigungsnachweises für die Gewerbeversicherungsvermittlung oder Vermögensberatung,** bleibt daher für sogenannte Tippgeber mit freien Gewerbescheinen, die in einem Büro außerhalb der Hauptzentrale als einzige Person mit persönlichen Kundenkontakt mit dem Kunden zusammentreffen, **kein wie immer gearteter Raum.** Mit Ausnahme eines echten **Execution-Only-Geschäftes iSd § 46 des WAG 2007** (mit ganz engen Spielräumen und Voraussetzungen, wie etwa, dass der **Kunde bereits mit dem Produktwunsch herantreten** muss, es sich um kein komplexes Finanzinstrument handelt, auf Interessenskonflikte aufmerksam gemacht wird und auch **schriftlich klargelegt wird, dass nicht beraten** wird, ist es **daher nicht möglich, an Kunden Produkte zu vermitteln, ohne dass eine andere Person als Berater auftritt** („Zweiphasenverkauf“) , da ja idR eine **umfassende Beratungspflicht besteht.**

3. Konsequenzen

Der dann beklagte Unternehmer steht daher vor der vernichtenden Wahl entweder

- a) zuzugeben, dass überhaupt niemand beraten hat oder
- b) zu erklären, dass die Beratung durch einen gewerblich nicht befugten „Tippgeber“ erfolgte. Letzteres führt im Hinblick auf den Deckungsausschluss der Vermögensschadenshaftpflichtversicherer dazu, dass nur gewerblich befugte Tätigkeiten versichert werden, bei einer für den Schadensfall kausalen Fehlberatung des somit gewerblich nicht befugten Tippgebers zum Deckungsausschluss.

4. Haftungsfolgen: Die Gretchen-Frage ist, führt dies auch zur zivilrechtlichen Haftung?

- a. Allgemein gibt es in Österreich die Pfuscher-Judikatur, die im Bereich des pfuschenden, planenden „Pseudo-Architekten“ vorsah, dass aus der Tatsache, dass die gewerberechtliche Befugnis fehlt, noch kein Schaden entstanden ist, sofern das Werk keinen Mangel aufweist.
- b. Bei Finanzdienstleistungen und Bankdienstleistungen sehen die Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des § 94 Abs.2 WAG 2007 vor, dass unbefugte Dienstleistungen und Verträge darüber **zwar nicht zivilrechtlich ungültig sind, aber kein Entgelt gefordert werden kann**. Für die unbefugte Kreditvermittlung kann somit nichts gefordert werden, das Geleistete kann zurückgeklagt werden (§ 100 BWG und andere Vorschriften).
- c. Darüber hinaus besteht die Bestimmung des § 873 Abs 2 ABGB, dass ein **Irrtum in der Person im Irrtum des Vorhandenseins einer erforderlichen verwaltungsrechtlichen Befugnis zur Leistungserbringung gegeben ist**. Irrt man daher über die Befugnis der Person, die jemanden berät kann durchaus auch der Beratungs- oder Vermittlungsvertrag angefochten werden.

- d. Auch gegenüber Dritten, die nicht in Vertragsbeziehungen stehen wird nach § 1315 ABGB für einen Erfüllungsgehilfen gehaftet, der untauglich ist. Setzt man daher selbst als direkten Erfüllungsgehilfen Personen ein, die **gewerblich nicht befugt sind, ist dies ein Gewerbeverstoß, zum anderen aber auch ein Grund für deren mangelnde Gewerbebefugnis und offensichtlich mangelnde Fähigkeit auch gegenüber Dritten zu haften.**Gegenüber Vertragspartnern wird ohnehin nach § 1313 a ABGB für jeden Erfüllungsgehilfen gehaftet.
- e. Regelmäßig ist festzuhalten, dass die Haftung den **Rechtsträger** (als den konzessionierten / befugten Unternehmer) trifft, **in dessen Namen aufgetreten wurde**. Kann daher der Finanzdienstleistungsassistent oder der Tippgeber aber nicht beweisen, dass er im Rahmen des Auftraggebers in dessen Namen befugt und **dies auch gegenüber den Kunden deklariert** aufgetreten ist, wird er selber haften (weitere Haftungsgrundlagen bestehen bei Inanspruchnahme eines besonderen Vertrauens oder einem eigenen verschwiegenen Privatinteresse das über die Provisionsvermittlung und das Streben nach Entgelt für die Vermittlung hinaus geht (OGH 7 Ob 178/11v).

Geht der Auftraggeber in Konkurs oder ist nicht greifbar und weiß der Kunde nur vom persönlichen Namen des Tippgebers als „seinem Berater oder gibt dies bei Gericht erfolgreich vor, wird dieser direkt haften, **wenn er nicht ausreichend und beweisbar den Kunden aufgeklärt hat, nicht in eigenem Namen sondern im Namen eines Auftraggebers, wie etwa Vermögensberater, Banken, Fonds oder Versicherung aufgetreten zu sein**. Darüber hinaus wird bei Fehlberatung der in Anspruch genommene Rechtsträger sich beim Tippgeber regressieren können, da nach den meisten Verträgen diesem mangels Gewerbebefugnis die Beratung des Kunden untersagt ist und dann bei Fehlberatung des Kunden auch gleichzeitig eine Vertragsverletzung im Verhältnis zwischen dem „beratenden Tippgeber“ und seinem Geschäftsherrn vorliegt bei der allenfalls unter Mitverschuldenseinwand der sogenannte Tippgeber den Schaden voll seinem Auftraggeber ersetzen muss, sollte dieser erfolgreich von Kunden in Anspruch genommen worden sein.

Im Falle eines juristisch sehr sorgfältig arbeitenden Haftungsdaches hat der OGH die vertragliche Weitergabe der Verpflichtung zur Produktprüfung an den Berater **im**

Innenverhältnis (und somit nicht beim laut WAG an sich zuständigen Haftungsdach) **als rechtlich zulässig qualifiziert**((OGH 1 OB 49/13g ÖBA 2013,837/1969 - ÖBA 2013/1969 = ecolex 2013/349 S 873 - ecolex 2013,873 = RdW 2013/580 S 596 - RdW 2013,596)

f. Die Praxis zeigt meist folgenden Fall:

Der Kunde wird vom sogenannten Tippgeber namhaft gemacht, sprich aufgerissen. Der unternehmensintern zuständige Vermögensberater und Chef des Tippgebers, hat keine Zeit, sodass die Beratung durch den Tippgeber durchgeführt wird, allerdings auf dem Beratungsprotokoll der gewerblich befugte Vermögensberater unterschreibt. Dies ist nicht nur eine Lugurkunde, da bei der Beratung der unterfertigende Vermögensberater gar nicht anwesend war, sondern auch noch deshalb problematisch, weil sich dann im Prozess herausstellt, dass der auf der Unterschrift tätige Vermögensberater den Kunden gar nicht gesehen hat und die Vermögensberatung allein durch den gewerblich nicht befugten Tippgeber erfolgte. Das Ergebnis ist, dass dann bei entsprechender nicht vollständiger und nicht richtiger Beratung das Unternehmen haftet und der Tippgeber in der Regel regresspflichtig wird, da er seine Befugnis überschritten hat und seine Vertragspflichten verletzt hat.

Die Behauptung, nur Tippgeber gewesen zu sein und nicht beraten zu haben, ist angesichts des aus Angst vor der FMA sorgsam ausgefüllten „Beratungsprotokoll“ zum Scheitern verurteilt. Es ist keinem Gericht wirksam einzureden, dass man nicht beraten hat, obwohl ein **Beratungsprotokoll mit dem Tippgeber im Hause des Kunden verfasst** wurde. Auch ist das Beratungsprotokoll der absolute Gegenbeweis zur Behauptung, dass ein sogenannter Execution-Only-Geschäft abgeschlossen wurde, das in Wahrheit nur einen Beschaffungsauftrag beinhaltet („Kaufen Sie mir 3 Stück Brau AG Aktien!“).

Im Ergebnis ist daher die Tätigkeit von sogenannten Tippgebern nur dann möglich, wenn ein echter zwei-Phasen-Verkauf stattfindet. Der Tippgeber erklärt dem Kunden, dass das Unternehmen für das er tätig ist das Beste auf der Welt ist, vereinbart dann einen Beratungstermin mit einem Organ dieses Unternehmens, der stattfindet. Das Beratungsgespräch zwischen dem Organ wird protokolliert und idealerweise auch mit irgendeinem Vermerk unterzeichnet, in dem der Kunde bestätigt, dass der Tippgeber nicht beraten hat sondern ausschließlich der Vertreter des letztlich verantwortlichen Unternehmens.

Sagt jedoch der Kunde richtigerweise aus, einen Mitarbeiter des Unternehmens XY nie gesehen zu haben sondern nur den „Tippgeber“ bleibt es dann beim Ergebnis, dass entweder

- a) gar keine Beratung vorliegt und eine Haftung wegen unterlassener Beratung über das Produkt den Produktgeber trifft oder
- b) kleinlaut zugegeben werden muss, dass die sogenannte Beratung vom dazu nicht befugten Tippgeber erfolgt ist.

Dieser hat dann meistens einen schweren Stand das Gericht zu überzeugen, dass seine Beratung lege artis erfolgt ist, wenn sich schon zuvor ergibt, dass im Bereich des Gewerberechtes ein Verstoß vorliegt und der Tippgeber seine Befugnis weit überschritten hat.

5. Der Versicherungsfall

Für den Versicherungsfall ist noch eines zu beachten.

Wenn der Versicherer leistungsfrei ist, weil gewerblich nicht befugte Personen eingesetzt worden sind, besteht auch noch die Problematik, dass der Versicherer unter Umständen den Versicherungsvertrag anfechten kann oder Schadenersatz fordern kann, wenn bei Eingehen des Versicherungsvertrages der Versicherungsnehmer falsche Angaben macht, wie etwa wissend, **dass seine Tippgeber – illegal- beraten, falsche Angaben über die Anzahl der Finanzdienstleistungsassistenten/ Erfüllungsgehilfen macht** und / oder den Versicherer im Unklaren darüber lässt, dass die nur als Tippgeber bezeichnete Vermittlerschar in Wirklichkeit als illegale Berater auftritt und daher eine wesentliche Risikoerhöhung eingetreten ist, was dem Versicherer verschwiegen wurde.

Auch hieraus können empfindliche Forderungen resultieren, wie etwa Prämienenerhöhungen oder Leistungsfreiheit wegen vorsätzlicher Verletzung von Anzeigepflichten einer Gefahrenerhöhung.

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass es schwer ist dem Gericht zu erklären, dass der Kunde von befugten Personen ordentlich und lege artis beraten worden wäre, wenn die Beratung nur zwischen dem Tippgeber und dem Kunden stattgefunden hat und ein Beratungsprotokoll oder ein sonstiger Beweis über die Beratung durch jemand anderen befugten auf Seiten des Geschäftsherrn und Gewerbeträgers nicht vorhanden ist.

In diesem Zusammenhang ist auch noch zu warnen, da §§ 136a und 137c GewO vorsehen, dass für **jeden Gewerbetreibenden die eigenständige Mindestdeckungssumme zur Verfügung stehen muss**. Gäbe es daher eine Versicherungspolize einer Kapitalgesellschaft mit einer Deckungssumme von 5 Mio. und eine hohe Anzahl von selbständigen Vermittlern, ist dieses Erfordernis nicht erfüllt, wenn **nicht pro Vermittler die Deckungssumme zur Verfügung** steht.

Hat eine Gesellschaft eine Versicherungssumme von 5 Mio. und 5 selbständige Vermittler oder de facto 5 tatsächliche Vermittler, steht für diese Person nicht mehr die erforderliche Deckungssumme von $6 * 1.252.505,--$ und einer 1,5-fachen Jahreshöchstleistung zur Verfügung. Ist durch einen Schadensfall die Deckungssumme reserviert und verbraucht, ist der Versicherer aufgrund der ausgestellten Deckungsbestätigung zur Zahlung verpflichtet, wird er sich auch bei Erschöpfung der Deckungssumme regressieren.

In diesem Zusammenhang ist auch für Geschäftsführer von Wertpapierdienstleistern wichtig, dass der **OGH ihnen eine persönliche Haftung zugerechnet hat, wenn diese nicht mit dem erforderlichen Eigenkapital agieren oder nicht über eine erforderliche Haftpflichtversicherung verfügen** (OGH 28.8.2014 6Ob32/14w, eolex 2014 10052 e. 2014/437). **Auch die Geschäftsleiter haften daher Anlegern persönlich, sollte eine Unterdeckung im Bereich des WAG in Bezug auf die vorhandene, das Eigenkapital ersetzende, Pflichtversicherung vorliegen oder sonst das erforderliche Eigenkapital nicht vorhanden gewesen sein.**

6. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- 1.) Die Tätigkeit des Beraters als bloßer Tippgeber führt in der Regel zu einer faktisch schwierigen Beweislage vor Gericht, da man ja in Wahrheit bei Darstellung der Beratung durch den Tippgeber einen Gewerbeverstoß darstellen muss.
- 2.) Die Versicherungsdeckung ist bei einer gewerblich nicht befugten Tätigkeit in der Regel nicht vorhanden, weil ein **Deckungsausschluss für gewerblich unbefugte Tätigkeiten in fast allen Versicherungsverträgen** besteht.
- 3.) Die richtige Beratung durch einen gewerblich nicht befugten Tippgeber führt nicht zur Haftung wegen Fehlberatung, doch habe ich in all den bisherigen 32 Jahren

meiner Tätigkeit **keinen einzigen Fall erlebt, bei dem ein nicht befugter Berater vom Gericht eine ordnungsgemäße Beratung attestiert erhalten** hat.

- 4.) Gibt es keinen echten zwei-Phasen-Verkauf, bei dem ein anderer Berater umfassend berät, liegt entweder gar keine Beratung vor (unterlassene Beratung führt direkt zur Haftung) oder eine unzureichende, durch einen nicht befugten Vermittler, womit nicht nur ein Deckungsausschluss gegeben ist, sondern in der Regel auch schon ein gewisses Indiz dafür vorhanden ist, dass die Beratung nicht **ordnungsgemäß erfolgte**.
- 5.) **Die Erstellung einer Lugurkunde über ein Beratungsprotokoll durch einen gar nicht anwesend gewesenen befugten Vermittler, während in Wahrheit der Tipgeber beraten hat, führt dazu, dass das Gericht in der Regel aufgrund eines derartigen Beratungsprotokolls sich schwer tut, eine ordnungsgemäße Beratung** anzunehmen. Strafen der FMA sind im Wertpapierbereich dazu vorprogrammiert.
- 6.) Überschreitet ein sogenannter Tippgeber die Befugnis zur Namhaftmachung und berät dieser (falsch), so wird das für ihn in der Regel als Erfüllungsgehilfe einstehende Unternehmen **sich relativ problemlos regressieren können bzw. der unter Umständen dennoch leistende Versicherer Regress nehmen können**.
- 7.) **Der nicht befugte Tipgeber ist in der Regel für die Haftung wegen Fehlberatung nicht mitversichert**, sodass es hier nicht nur um den Regress des Selbstbehaltes geht, sondern um den Regress der gesamten Schadenssumme (sofern nicht eine Minderung durch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz in Spezialfällen von Dienstnehmerähnlichkeit erfolgen muss).
- 8.) Die Vorgangsweise, **„brav“ ein Beratungsprotokoll zu erstellen, verunmöglicht in der Regel das Argument eines bloßen Execution-Only-Geschäftes und vor allem einer Nichtberatung durch den Tipgeber**. Existiert kein Beratungsprotokoll mit einem Organ des Geschäftsherrn, das nicht vom Tipgeber mitverfasst und gestaltet wurde, ist entweder von einer Nichtberatung oder einer gewerblich nicht befugten Beratung auszugehen.
- 9.) Aufgrund der klaren Darstellungen in der Gewerbeordnung ist die **Einholung der Unterschrift des Kunden auf Versicherungsanträgen den Tipgebern nicht gestattet, sodass sich letztlich der Kunde zum Geschäftsherrn bemühen muss oder unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln direkt mit dem Geschäftsherrn zu kommunizieren hat**.

- 10.) Das „Abtauchen“ der Vertriebspartner auf Tippgeberebene ist daher für nicht zwei-Phasen-Verkäufe das völlig falsche Mittel den Erschwernissen im Aufsichtsrecht zu begegnen.
- 11.) Da der Kunde in der Regel den engeren Kontakt zum Tippgeber hat als zu dem vor dessen Einschreiten ihm unbekanntem Geschäftsherrn, **wird der Kunde in der Regel den Tippgeber als seinen Berater ansehen und auf solche Art auch vor Gericht (samt Gattin als Zeuge) aussagen.**
- 12.) Die früheren Regelungen über das **Vorzeigen von Ausweisen hatte noch einen gewissen Schutz im Geltungsbereich des WAG 1996** bewirkt. Nunmehr ist es leider so, dass die Personen Schwierigkeiten haben mit der Zurechnung. Die Kunden werden auch nicht unterscheiden zwischen der Tätigkeit des Tippgebers, der für eine bestimmte Wertpapierfirma namhaft macht, seiner eigenen Beratung für die Versicherungseinreichung und allfällige Vermittlungstätigkeiten für einen dritten Kreditmakler.
- 13.) **Die Rechtsträger mehrerer Wertpapiervermittler, für die derselbe Erfüllungsgehilfe bei der FMA gemeldet sind, haften zudem dem Anleger nach § 136a Abs.7 GewO bei - nach Jahren häufig- unklarer Offenlegung, für wen dieser tätig ist, solidarischⁱ,** also auch Unternehmen , die keine Ahnung von den sonstigen Tätigkeiten „ihrer“ freien Mitarbeiters für andere, uU weniger seriöse Wertpapierdienstleister haben.
- 14.) Geht unter Umständen der Geschäftsherr in Konkurs,wird der Kunde sicherlich eher bereit sein den Tippgeber als seinen Berater darzustellen, weshalb Jahre später es schwierig sein wird, die konkreten Rechtsverhältnisse darzulegen und auch klarzumachen, wer in wessen Namen für den anderen erkennbar aufgetreten ist.
- 15.) Da aus großer Scheu vor den Aufsichtsbehörden Beratungen von **Tippgebern in der Regel nicht protokolliert sind,** sondern dann ein nichtssagendes Beratungsprotokoll erstellt wird, das zum Schutz lediglich das angekreuzelte Kästchen der hohen Risikobereitschaft des Kunden enthält, ist die **Beratungsdokumentation in Bezug auf das, was der Kunde wollte und das was er erhalten hat, in der Regel dürftig.**
- 16.) Unter Hinweis auf die neuen Regelungen der MiFID 2 und dem WAG in der Novelle 2017 ist festzuhalten, dass bei Beratung auch die schriftliche Darlegung der Gründe für die Raterteilung und die Frage, ob das Produkt zu den Vorgaben

des Kunden passt und warum dieses passt, eine entsprechende Verpflichtung ist. Daraus resultiert auch schon die Verpflichtung darzulegen, warum bestimmte Produkte abgelehnt und manche Produkte empfohlen werden. Dies ist noch viel weniger mit der Funktion eines bloß namhaft machenden Tippgebers vereinbar.

- 17.) Wird daher durch Tippgeber der zwei-Phasen-Verkauf (Tippgeber macht namhaft, es erfolgt eine ausschließliche und echte Beratung durch eine Person des Geschäftsherrn) nicht gepflogen, **ist die Tippgeberkonstruktion für den ein-Phasen-Vertrieb schlichtweg ungeeignet und führt in der Regel zu Freude des Versicherers zum Deckungsausschluss oder zu dessen Regress.**
- 18.) Die langjährige Freundschaft zu ihrem Geschäftsherrn hindert den Regress des **schmerzlich den schadenersetzenden Versicherers gegen den schlechtberatenden unbefugt agierenden Tippgeber nicht.**
- 19.) Darüber hinaus ist es sicherlich grob einlassungsfahrlässig, eine nicht protokollierte Beratung durch den Tippgeber, ohne anschließende Beratung durch einen befugten Vertreter des Geschäftsherrn oder befugten Vermittler vorzunehmen.
- 20.) Eine derartige mangelhafte Beratungsdokumentation ermöglicht es dem Anleger, den Fuß in der Tür bei Gericht zu haben und bedeutet schon den halben Prozessgewinn für diesen.
- 21.) Als Alternative darf ich nochmals darauf verweisen, dass gemäß dem Rahmenkollektivvertrag der Sparte Information und Consulting für den Bereich des Finanzdienstleister **Angestellten, die ausschließlich oder überwiegend mit der Kundenakquisition und Betreuung gegen ausschließlich oder überwiegendes variables Provisionsentgelt tätig sind, der Kollektivvertrag nicht gilt.**(Keine Sonderzahlungen etc.)
- 22.) Solche Personen unter dieser Prämisse anzustellen ist, sollten sie tatsächlich partout nicht über die erforderliche Gewerbeberechtigung verfügen können, durchaus eine und vielleicht die einzige Alternative.
- 23.) Das Bezahlen von Haftpflichtversicherungsprämien mit dem Ergebnis, vom Versicherer letztlich nicht gedeckt zu sein, weil man **gewerblich nicht befugte Personen in der Beratung einsetzt, ist daher kein taugliches Geschäftskonzept.**

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr. Johannes Neumayer

ⁱ (7) Als Wertpapiervermittler tätige Gewerbliche Vermögensberater dürfen für nicht mehr als drei Unternehmen die in § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 genannten Tätigkeiten erbringen. Der als Wertpapiervermittler tätige Gewerbliche Vermögensberater hat dem Vertragspartner (Wertpapierkunden) bei jeder Geschäftsaufnahme den jeweiligen Geschäftsherrn eindeutig offen zu legen und auf die Eintragung im Register bei der FMA hinzuweisen. Erfolgt durch den Wertpapiervermittler keine eindeutige Offenlegung des vertragsgegenständlichen Geschäftsherrn, so haften alle gemäß § 4 Abs. 8 WAG 2007 eingetragenen Geschäftsherren solidarisch.